

## Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten zur Überprüfung des Beschlusses 93/731/EG des Rates (6. Dezember 1996)

**Legende:** Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ von seiner 1977. Sitzung vom 6. Dezember 1996 zur Überprüfung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten.

**Quelle:** Pressemitteilungen. [ONLINE]. [Brüssel]: Rat der Europäischen Union, [10.01.2007]. Verfügbar unter [HTTP://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms\\_Data/docs/pressdata/de/gena/028d0051.htm](http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/de/gena/028d0051.htm).

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2012

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen\\_des\\_rates\\_allgemeine\\_angelegenheiten\\_zur\\_uberprufung\\_des\\_beschlusses\\_93\\_731\\_eg\\_des\\_rates\\_6\\_dezember\\_1996-de-f447b97f-4129-45c3-9814-373fdab5e999.html](http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_rates_allgemeine_angelegenheiten_zur_uberprufung_des_beschlusses_93_731_eg_des_rates_6_dezember_1996-de-f447b97f-4129-45c3-9814-373fdab5e999.html)

**Publication date:** 06/09/2012

## 1977. Tagung des Rates – Allgemeine Angelegenheiten – Brüssel, 6. Dezember 1996

[...]

### **Überprüfung des Beschlusses 93/731/EG des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten**

Der Rat hat im Zusammenhang mit der Überprüfung des Beschlusses 93/731/EG des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten gemäß Artikel 9 dieses Beschlusses nachstehende Schlußfolgerungen angenommen:

"Der Rat bekräftigt erneut den allgemeinen Grundsatz, der Öffentlichkeit möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten des Rates zu gewähren, wobei dies als eine zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung der Transparenz des Entscheidungsprozesses und zur Hebung des Vertrauens der Bürger in die Arbeitsweise des Organs verstanden wird.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß zahlreichen Anträgen stattgegeben worden ist und daß immer mehr positive Antworten erteilt worden sind, was zu einem großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß der Rat in einem Bereich, der für ihn bis zur Annahme des Beschlusses unbekannt war, zunehmend Erfahrungen gesammelt hat.

Der Rat vertritt die Auffassung, daß der Beschluß, der sich im Sinne einer größeren Transparenz der Arbeiten des Rates bewährt hat, im Kern nicht geändert werden sollte.

Nach den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht der ständig zunehmenden Zahl von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten müßten seiner Ansicht nach allerdings einige punktuelle Anpassungen im verfügbaren Teil des Beschlusses vorgenommen werden.

Darüber hinaus müßten einige neue Verfahrensweisen bei der praktischen Durchführung dieser Politik eingeführt werden, ohne daß damit Änderungen am Wortlaut des Beschlusses verbunden wären.

Folgende Anpassungen des Beschlusses wurden vom Rat vereinbart:

- Im Wortlaut des Beschlusses wird die Möglichkeit vorgesehen, die Beantwortungsfristen in Ausnahmefällen nach entsprechender Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern, damit es in Zukunft nicht zu Unregelmäßigkeiten kommt, weil bestimmte Anträge, insbesondere Zweitanträge, in Zeiten geringerer Bearbeitungskapazität nur schwer zu beantworten sind.

- Der Generalsekretär des Rates wird ersucht, alle zwei Jahre einen Evaluierungsbericht über die Durchführung des Beschlusses vorzulegen.

Bei den Maßnahmen, die keine Änderung des Beschlusses nach sich ziehen, geht der Rat folgendermaßen vor:

- Er beauftragt den Generalsekretär – gegebenenfalls in Absprache mit den Delegationen und den anderen Organen –, Maßnahmen durchzuführen, um die Öffentlichkeit besser über die Möglichkeiten aufzuklären, die hinsichtlich der Transparenz im Rat und insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten bestehen.

- Er nimmt zur Kenntnis, daß der Generalsekretär im Zusammenhang mit den aufgrund des Beschlusses festgesetzten Gebühren das Problem der Anträge prüfen wird, die sich auf eine große Zahl von Dokumenten beziehen und folglich besonders hohe Verwaltungskosten nach sich ziehen.

- Er nimmt die Absicht des Generalsekretärs zur Kenntnis, die Möglichkeit der Einrichtung eines Dokumentenregisters zu prüfen.

Im selben Zusammenhang nahm der Rat ferner die entsprechende Änderung des Beschlusses 93/731/EG vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten an.